

Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen (AVB) der RWE 01/2023

1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss

Bestellungen einer RWE-Gesellschaft – im Folgenden „Auftraggeber“ genannt – über Bauleistungen erfolgen ausschließlich zu diesen sowie den im Bestellschreiben bzw. Vertrag gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn im Angebot des Auftragnehmers, dessen Auftragsbestätigung oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird und der Auftraggeber ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder eine Annahme der Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Vertragsschluss, Nachtragsvereinbarungen und Schriftform

Dieser Vertrag kommt dadurch zu Stande, dass der Auftragnehmer eine schriftliche Bestellung oder eine SAP-Bestellung des Auftraggebers (Angebot) annimmt. Eine SAP-Bestellung kann elektronisch oder schriftlich erfolgen. Die Annahmeerklärung hat in derjenigen Form zu erfolgen, in welcher das Angebot erfolgt ist.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages (im Folgenden: Nachtragsvereinbarungen) kommen dadurch zu Stande, dass der Auftragnehmer eine schriftliche Bestellung oder eine SAP-Bestellung des Auftraggebers (Angebot) annimmt. Eine SAP-Bestellung kann elektronisch oder schriftlich erfolgen. Im Falle eines schriftlichen Angebots hat die Annahme seitens des Auftragnehmers ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Im Übrigen gilt eine SAP-Bestellung als angenommen, wenn der Auftragnehmer der SAP-Bestellung innerhalb von 30 Kalendertagen ab deren Erhalt nicht widerspricht oder innerhalb dieser Frist widerspruchlos mit der Ausführung der bestellten Lieferungen bzw. Leistungen beginnt und er auf diese Rechtsfolge in der betroffenen SAP-Bestellung hingewiesen wurde.

Einseitige Gestaltungserklärungen sowie die Ausübung etwaiger Leistungsbestimmungsrechte unter diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Schriftform im Sinne dieses Vertrages erfordert eine Unterzeichnung mittels eigenhändiger Namensunterschrift durch den Aussteller.

3. Art und Umfang der Leistung

Liegen dem Vertrag neben einem Leistungsverzeichnis oder einer Leistungsbeschreibung gleichzeitig Pläne zu Grunde, geht bei Widerspruch der Text den Plänen vor. Sofern sich Widersprüche in den Vertragsunterlagen ergeben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die jeweils qualitativ höherwertige bzw. konstruktiv bessere Leistung auszuführen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ausdrücklich einer abweichenden Ausführung im Einzelfall schriftlich zu.

4. Einsatz von Subunternehmern und eingesetzte Beschäftigte

Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Diese ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Kalendertagen vor Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer einzuholen sofern der Einsatz nicht zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr oder der Vermeidung erheblicher Schäden zwingend erforderlich ist. Der

Auftraggeber darf seine Zustimmung nicht willkürlich verweigern. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Subunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, sein Auftraggeber hat dem zuvor schriftlich zugestimmt.

Ungeachtet der Zustimmung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer nur solche Subunternehmer einzusetzen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen, die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen sowie ihrerseits keine Leiharbeiter i. S. d. AÜG und/oder Mitarbeiter einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind.

Der Auftragnehmer hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Baustelle tätigen Personen jederzeit gültige Personal- und Sozialversicherungsausweise sowie eine gültige Arbeitserlaubnis und den Arbeitssicherheitspass bei sich führen. Der Auftraggeber behält sich entsprechende Kontrollen vor. Auf Verlangen des Auftraggebers sind diese Listen und Nachweise, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, dem Auftraggeber vorzulegen.

5. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer diese Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden. Er ist verpflichtet, bei aufkommenden Zweifeln aktiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken. Subunternehmer (Nachunternehmer) des Auftragnehmers sind seine unmittelbaren und alle nachgeordneten Subunternehmer.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegen den Auftraggeber wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer gegen das AEntG, das MiLoG sowie weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr vermeintlicher diesbezüglicher Ansprüche gegen den Auftraggeber bestmöglich zu unterstützen und ihm beispielsweise die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder der tariflichen Sozialkasse „Soka-Bau“, „Soka-Dach“ oder „Soka-Gerüstbau“ mit einem Ausstellungsdatum der letzten 3 Monate, zur Verfügung. Diese soll bestätigen, dass der allgemein anerkannte tarifliche Mindestlohn, oder wenn dieser nicht

existiert, der gesetzliche Mindestlohn, eingehalten wird. Wenn der tarifliche Mindestlohn nicht existiert, ist dies in der Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erwähnen.

Alternativ akzeptiert der Auftraggeber auch den aktuellen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>) des Auftragnehmers, sofern dieser keinen Eintrag auf Verstöße gegen das Mindestlohngesetz aufweist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass sich sämtliche seiner Subunternehmer entsprechend vertraglich verpflichten. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Beantragung von Subunternehmern dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beibringung von Nachweisen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Der Auftraggeber ist für den Fall des Verstoßes eines Subunternehmers des Auftragnehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder zur Beibringung von Nachweisen berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen, sofern dieser nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem Nachunternehmer bewirkt.

Im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen.

6. Verhaltenskodex

Der Auftraggeber weist ausdrücklich auf den im RWE-Konzern geltenden „RWE-Verhaltenskodex“ hin, der unter <https://supplier.rwe.com> (Pfad: <https://www.group.rwe.com/der-konzern/compliance/verhaltenskodex>) eingesehen werden kann. Der Auftraggeber erwartet von dem Auftragnehmer, dass dieser die darin enthaltenen Verhaltensgrundsätze als Basis für die Zusammenarbeit akzeptiert und sich insbesondere zur Unterstützung und Umsetzung der im Rahmen der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen aufgestellten Prinzipien zu den Menschenrechten, zu den Arbeitsbeziehungen, zum Umweltschutz sowie zur Korruptionsbekämpfung bekennt (www.unglobalcompact.org).

Falls der Auftragnehmer die Verhaltensgrundsätze bzw. Prinzipien offensichtlich nicht erfüllt und sich weigert, Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verhaltensgrundsätze bzw. Prinzipien durchzuführen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Vertrag mit dem Auftragnehmer zu kündigen.

7. Korruptionsbekämpfung

Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts darf der Auftragnehmer keine Zahlungen oder Vergünstigungen, die einen rechtswidrigen Vorteil darstellen, unmittelbar oder mittelbar an jemanden geben oder von jemandem empfangen, jemandem anbieten oder von jemandem verlangen. Der Auftragnehmer unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um sicherzustellen, dass seine Geschäftsleiter, leitenden Angestellten und Mitarbeiter keine Bestechungsdelikte begehen, sondern in voller Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften handeln.

8. Sanktionen

Sanktionen sind alle wirtschaftlichen oder Finanzsanktionen oder Handelsembargos, die von der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union (EU) oder dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängt worden sind, umgesetzt oder durchgesetzt werden.

Sanktionen sind auch alle wirtschaftlichen oder Finanzsanktionen oder Handelsembargos, die von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängt worden sind, umgesetzt oder durchgesetzt werden, es sei denn, dies stellt einen Verstoß gegen die Außenwirtschaftsverordnung („AWV“) dar, oder die Einhaltung der Sanktionen stellt einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 oder eine vergleichbare Regelung der EU dar.

Weder der Auftragnehmer noch eine seiner Tochtergesellschaften noch, nach bestem Wissen des Auftragnehmers, ein gesetzlicher Vertreter des Auftragnehmers oder einer seiner Tochtergesellschaften ist eine Person, gegen die anwendbare Sanktionen verhängt worden sind, oder steht im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person, gegen die anwendbare Sanktionen verhängt worden sind.

Weder der Auftragnehmer noch eine seiner Tochtergesellschaften noch, nach bestem Wissen des Auftragnehmers, ein gesetzlicher Vertreter des Auftragnehmers oder einer seiner Tochtergesellschaften befindet sich in einem Land oder Gebiet, gegen das selbst oder gegen dessen Regierung anwendbare Sanktionen verhängt worden sind (derzeit Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien und die Krimregion), oder ist in einem solchen Land oder Gebiet eingetragen oder hat dort seinen Sitz.

Der Auftragnehmer:

- muss, soweit dies Handlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag betrifft, alle Sanktionen und exportkontrollrechtlichen Anforderungen einhalten, die für ihn und seine geschäftlichen Aktivitäten gelten;
- darf Gegenstände, die er vom Auftraggeber erhalten hat, an Dritte nicht verkaufen, liefern oder weitergeben, falls dies dazu führen würde, dass der Auftraggeber gegen anwendbare Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verstößt;
- darf Gegenstände, die er vom Auftraggeber erhalten hat, an Dritte nicht verkaufen, liefern oder weitergeben, soweit dies auf der Grundlage von anwendbaren Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verboten ist;
- darf keine Handlungen ausführen, die dazu führen, dass der Auftraggeber gegen anwendbare Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verstößt;
- muss den Auftraggeber unverzüglich in Textform informieren, falls der Auftragnehmer von irgendeinem Ereignis oder einem Vorgang erfährt, das bzw. der dazu führen würde, dass der Auftragnehmer oder der Auftraggeber gegen anwendbare Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verstößt, soweit dies Vorgänge im Zusammenhang mit diesem Vertrag betrifft.

Unabhängig von den übrigen Bestimmungen dieser Klausel ist der Auftraggeber berechtigt, alle geschäftlichen Aktivitäten, Lieferungen und/oder alle damit im Zusammenhang stehenden Verträge (einschließlich dieses Vertrages) mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der betroffene Vertrag oder ein Teil des betroffenen Vertrages oder Handlungen des Auftragnehmers dazu führen würden, dass der Auftraggeber gegen anwendbare Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verstößt.

9. Menschenrechte

Der Auftraggeber verweist ausdrücklich auf den Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag von RWE, der innerhalb des RWE-Konzerns gilt und unter <https://www.rwe.com/produkte-und-dienstleistungen/lieferantenportal/allgemeine-bedingungen> verfügbar ist.

Der Auftraggeber erwartet, dass der Auftragnehmer diesem zustimmt, die Grundsätze und alle darin enthaltenen Verpflichtungen ausdrücklich akzeptiert und jederzeit einhält und sich insbesondere verpflichtet, die darin festgelegten Grundsätze zu Menschenrechten, Arbeitsverhältnissen und Umweltschutz in seinem eigenen Geschäftsbereich und in seinen Lieferketten zu unterstützen und umzusetzen.

Um das mit der Lieferkette verbundene Risiko für Menschenrechte, Arbeitsverhältnissen und Umweltschutz genauer zu bewerten und zu bestimmen, kann der Auftraggeber [anfänglich und] regelmäßig oder ad hoc einen Fragebogen zu typischen Risikobereichen und erforderlichen Vorbeuge- und Abhilfemaßnahmen im Geschäftsbereich des Auftragnehmers übermitteln; der Auftragnehmer hat diesen zeitnah auszufüllen.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber umgehend über jeden Vorfall, jede Verletzung oder jedes wesentlich erhöhte Risiko der Verletzung eines Menschenrechtsgrundsatzes in Kenntnis zu setzen, wenn der Auftraggeber über seine Lieferkette mit dem Auftragnehmer davon betroffen ist.

Der Auftraggeber hat das Recht, zu prüfen, ob der Auftragnehmer oder einer seiner Zulieferer seine Verpflichtungen aus dem Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag erfüllt hat, indem er Informationen und Nachweise verlangt oder Kontrollen vor Ort vornimmt, wie im Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag genauer dargelegt.

Falls der Auftragnehmer nachweislich gegen einen der Grundsätze verstößt und die erforderlichen Vorbeuge- oder Abhilfemaßnahmen dem Anhang Menschenrechte Lieferantenvertrag entsprechend verweigert, behält sich der Auftraggeber neben anderen möglichen Rechtsmitteln das Recht vor, den Vertrag mit dem Auftragnehmer außerordentlich zu kündigen.

Falls der Auftraggeber wegen eines Verstoßes gegen geltende Rechtsvorschriften aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) aufgrund von vorsätzlichem oder fahrlässigem Fehlverhalten des Auftragnehmers, insbesondere aufgrund von Nichteinhaltung der Verpflichtungen laut Anhang Menschenrechte zum Lieferantenvertrag, rechtlich in Anspruch genommen wird, gibt der Auftraggeber eine ihm auferlegte Geldstrafe in Form eines Schadensersatzanspruches aus diesem Liefervertrag weiter.

10. Ausführung

Der Ausführung dürfen nur solche Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die der Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet und freigegeben hat. Der Auftragnehmer hat, soweit ihm Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen überlassen werden, diese auf ihre technische Richtigkeit, Vollständigkeit und Vertragskonformität zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten und/oder entdeckte oder vermutete Mängel dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Soll von in den Vertragsunterlagen festgeschriebenen Festlegungen zu Qualitätsstandards für Fabrikate und

Materialien abgewichen werden, ist vor Beginn der jeweiligen Arbeiten die Gleichwertigkeit durch den Auftragnehmer nachzuweisen und die Freigabe vom Auftraggeber einzuholen. Die Freigabe durch den Auftraggeber hat schriftlich zu erfolgen.

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen.

11. Abfallentsorgungsverpflichtung

Für die im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle ist der Auftragnehmer als Abfallerzeuger - wie unter Punkt 34 beschrieben - verantwortlich.

Insbesondere ist der Auftragnehmer als Abfallerzeuger u.a. verpflichtet:

- Berücksichtigung der in der Gewerbeabfallverordnung beschriebenen Bau- und Abbruchabfälle,
- verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren Abfällen zu erfassen,
- Abfälle ordnungsgemäß nach der Abfallverzeichnisverordnung zu deklarieren,
- soweit gesetzlich gefordert, eine Abfallerzeugernummer auf Namen des Auftragnehmers bei der zuständigen Behörde zu beantragen,
- soweit gesetzlich gefordert, insbesondere bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen, Entsorgungsnachweise zu führen bzw. Sammelentsorgungsnachweise eines Einsammlers/Beförderers zu nutzen,
- soweit gesetzlich gefordert, den Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mittels Begleit- bzw. Übernahmeschein zu führen,
- soweit gesetzlich gefordert an dem elektronischen Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle teilzunehmen,
- zur Beförderung von Abfällen im Besitz einer gültigen behördlichen Anzeige bzw. Erlaubnis gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz zu sein,
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle bis 20 Tonnen pro Jahr und Anfallstelle erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer vor Auftragsvergabe – spätestens vor Abtransport der Abfälle - Kopien der gültigen Sammelentsorgungsnachweise.

Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle von mehr als 20 Tonnen pro Jahr und Anfallstelle erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer vor Auftragsvergabe – spätestens vor Abtransport der Abfälle – eine Kopie des Entsorgungsnachweises oder eine Bescheinigung mit nachstehenden Angaben:

- Entsorgungsnachweisnummer
- Angabe zu Verwertung/Beseitigung (R und D Nummern des KrWG)
- Abfallschlüssel
- Entsorgungsanlage
- Verwertungs-/Beseitigungsverfahren

Die Erstellung der Entsorgungsnachweise und der Begleitscheine erfolgen im Wege der elektronischen Nachweisführung gemäß Nachweisverordnung elektronisch über die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Register gemäß Nachweisverordnung zu führen, in dem insbesondere

sämtliche Entsorgungsnachweise, Nachweiserklärungen, Begleitscheine, Übernahmescheine sowie Anzeigen und Freistellungen enthalten sind und dieses für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren ab Abschluss der Entsorgung aufzubewahren.

Menge und Verbleib gefährlicher Abfälle dokumentiert der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei Rechnungslegung - spätestens nach Abschluss der Entsorgungsmaßnahme - anhand von Kopien vollständig ausgefüllter Übernahme- bzw. Begleitscheine oder Wiegekarten mit Angabe der Begleitscheinnummer.

Menge und Verbleib nicht gefährlicher Abfälle dokumentiert der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei Rechnungslegung - spätestens nach Abschluss der Entsorgungsmaßnahme - anhand von Lieferscheinen. Die Lieferscheine hat sich der Auftragnehmer nach Abholung der Abfälle vom Abnehmer vor Ort unterschreiben zu lassen.

12. Bautageberichte

Der Auftragnehmer hat ab Baubeginn regelmäßig Bautageberichte zu führen und diese dem Auftraggeber unverzüglich - im Regelfall innerhalb von 2 Wochen, sofern nichts anderes vereinbart ist - zu übergeben. Die Bautageberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können, insbesondere zu den Punkten Personaleinsatz (Mitarbeiteranzahl, Qualifikation), erbrachte Leistung und Randbedingungen (Temperatur, Feuchtigkeit).

13. Baustelleneinrichtung und -räumung / Baustellen- und Verkehrssicherung

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Zufahrtswege sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten bzw. in den Zustand zu versetzen, in dem sie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden. Im Übrigen ist der Auftragnehmer zum Transport, Aufbau, Vorhaltung und Rückbau der Baustelleneinrichtung für die Dauer der gesamten Bauzeit verpflichtet.

Der Auftragnehmer ist für die Bewachung und Verwahrung der von ihm oder seinen Subunternehmern genutzten Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf dem Gelände des Auftraggebers befinden.

Der Auftragnehmer übernimmt die Durchführung sämtlicher Maßnahmen zur Sicherung des Baufelds (d. h. das Baugrundstück sowie angrenzende und/bzw. im Rahmen der Bauabwicklung genutzte öffentliche und private Bereiche/Flächen, z. B. Zufahrtswege, Gehwege, Lagerflächen). Zusätzlich hat der Auftragnehmer für sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung, Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellenverkehrs einschließlich aller Absperrungen, Beschilderungen und Beleuchtungen im Straßen- und Privatverkehr auf seine Kosten Sorge zu tragen.

Der Auftragnehmer haftet ferner für alle Beschädigungen oder Verschmutzungen an benachbarten Einrichtungen, Gebäuden und Verkehrsflächen, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind und soweit er diese zu vertreten hat. Zufahrtswege und Verkehrsflächen sind beim Befahren mit schwerem Gerät vor Beschädigung zu schützen; evtl. verursachte Beschädigungen sind nach Erfordernis unverzüglich auf Kosten des Auftragnehmers instand zu setzen.

14. Planungsleistungen

Sofern zu den vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen auch die Ausführung von Planungsleistungen (z. B. Erstellung der Ausführungsplanung) zählt, hat der Auftragnehmer auch den erforderlichen Abgleich aller Unterlagen mit der Baugenehmigung und den sonstigen behördlichen Genehmigungen, Auflagen und gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.

15. Inbetriebsetzungen und Probetriebe

Der Auftragnehmer führt sämtliche erforderlichen Inbetriebsetzungen und Probetriebe der gelieferten/eingebauten technischen Anlagen und Bauteile durch. Hiermit verbundene Kosten inkl. der Hilfsmittel und Betriebsstoffe trägt der Auftragnehmer. Der Umfang der Probetriebe ist in Absprache mit dem Auftraggeber festzulegen. Die Dokumentation über die durchgeführten Inbetriebsetzungen und Probetriebe sowie über den Nachweis eines störungsfreien Betriebs der o. g. Anlagen und Bauteile ist jeweils bei der förmlichen Abnahme zu übergeben.

16. Leistungsänderungen

Hinsichtlich etwaiger Leistungsänderungen und/oder Zusatzleistungen (im Folgenden gemeinsam „Leistungsänderungen“ genannt) gelten die einschlägigen Regelungen der VOB/B, soweit vorliegend nichts anderes geregelt ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Änderung der vertragsgegenständlichen Leistungen, z.B. durch eine Änderung des Bauentwurfseine Vergrößerung/Verminderung des Leistungsumfanges zu verlangen. Der Auftragnehmer muss einem solchen Verlangen nachkommen, soweit dieses nicht ausnahmsweise unzumutbar ist.

Durch Leistungsänderungen entstehende Abweichungen von den nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen sind vom Auftragnehmer in den jeweiligen Bestands- und/oder Revisionsunterlagen zu erfassen und zu dokumentieren.

Werden durch Leistungsänderungen die Grundlagen des Preises einer vertraglich vereinbarten Leistung geändert sowie zusätzliche Leistungen erforderlich, so sind durch den Auftragnehmer Mehr- oder Minderkosten zu benennen („Nachtragsangebot“).

Spätestens 8 Werktage nach mündlichem und/oder schriftlichem Eingang des Verlangens des Auftraggebers bzw. nach Kennen oder Kennen müssen der Erforderlichkeit einer Leistungsänderung sind durch den Auftragnehmer Nachtragsangebote über die entsprechenden Leistungen beim Auftraggeber einzureichen.

Die Nachtragsangebote haben nachfolgende Mindestangaben und -unterlagen auszuweisen:

- Liefer-/Leistungsgegenstand,
- Liefer-/Leistungspreis (Einzelpreise, Gesamtpreis),
- Hinweis auf zeitliche Auswirkungen bezüglich der vertraglich vereinbarten Termine bzw. der aktuellen Ausführungsterminsituation - differenzierte Betrachtung von Beauftragung und Nichtbeauftragung der Nachtragsleistung,
- Kalkulationsnachweis mit Einzelbelegen (z. B. Material, Subunternehmerleistungen).

Dem Auftraggeber sind auf Verlangen die Nachtragstexte in Datenart DA 86, als Excel-Datei oder als Word-Dokument kostenfrei zu übergeben.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Nachtragsangebote, die nicht die geforderten Mindestangaben und -

unterlagen enthalten, zurückzuweisen und zu verlangen, dass ein den o. g. Mindestanforderungen entsprechendes Nachtragsangebot eingereicht wird.

Die Vereinbarung der jeweiligen Minderkosten bzw. Mehrkosten bzgl. Leistungsänderungen soll vor Ausführung getroffen werden. Auch sofern es im Einzelfall bis zum Abschluss einer Beauftragung nicht möglich sein sollte, die Kosten für die Nachtragsleistungen abschließend zu vereinbaren, weil die Parteien sich im Einzelfall nicht über deren Höhe und/oder die Kostentragsverpflichtung verständigen können, ist der Auftragnehmer zur Ausführung der Leistungen verpflichtet, wenn der Auftraggeber dieses schriftlich anordnet. Die Parteien haben sich unabhängig davon über die Vergütungspflicht und Vergütungshöhe zu verständigen.

17. Wahlpositionen, Bedarfspositionen

Sind in der Bestellung oder seiner Anlagen, insbesondere im Liefer- und Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung solcher Positionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

18. Witterungseinflüsse

Witterungseinflüsse haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die vereinbarten Ausführungsfristen, auch wenn tatsächlich eine Behinderung oder Unterbrechung in der Bauausführung eingetreten ist, soweit es sich um Witterungseinflüsse handelt, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden musste. Unter Witterungseinflüssen sind alle Umstände zu verstehen, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sowohl in ihrer Entstehung als auch in ihrer Auswirkung auf die Witterung zurückzuführen sind; maßgebliche Anhaltspunkte geben insoweit die örtlichen und jahreszeitlichen Verhältnisse. Zu den normalen Witterungseinflüssen zählen insbesondere mehrere Regentage, Wolkenbrüche in der wärmeren Jahreszeit, Stürme in der kalten Jahreszeit. Außergewöhnlich und unerwartet stark auftretende Witterungseinflüsse können dagegen eine Verlängerung der Ausführungsfrist bewirken. Dazu zählen u. a. Hochwasser, Sturmfluten, ungewöhnlich hohe Grundwasserstände oder ungewöhnlicher Sturm. Zur Feststellung, ob es sich um außergewöhnlich und unerwartet stark auftretende Witterungseinflüsse handelt, ist auf das statistische Mittel der letzten 10 Jahre nach den Erkenntnissen des Deutschen Wetterdienstes abzustellen.

19. Verzug, Vertragsstrafe

Hält der Auftragnehmer die als verbindlich vereinbarten pönalisierten Termine schuldhaft nicht ein, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt pro Arbeitstag der Verspätung 0,3 %, höchstens jedoch 5 % der Netto-Auftragssumme (inklusive Nachträge und unter Berücksichtigung von Massenmehrungen und -minderungen entsprechend der Schlussrechnung).

Der Auftraggeber ist zur Geltendmachung der Vertragsstrafe auch berechtigt, wenn er sich dieses Recht bei der Abnahme nicht vorbehalten hat. Der Auftraggeber wird jedoch die Pönale spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

Sonstige Ansprüche des Auftraggebers wegen Verzug des Auftragnehmers, insbesondere Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens (insbesondere wegen verlängerter Bauzeitinsen, Beschleunigungsmaßnahmen sowie Mietausfällen oder Mietminderungen), bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf derartige Ansprüche angerechnet.

Befindet sich der Auftragnehmer bereits in Verzug, wenn ein Umstand eintritt, der eine weitere Verzögerung unvermeidlich macht, so wird die Pönale und/oder ein etwaiger Schadensersatzanspruch auch für diesen Zeitraum gemäß Vertrag abgerechnet, soweit nicht dieser Umstand ausschließlich vom Auftraggeber zu vertreten ist. Der Auftragnehmer haftet also während seines Verzuges auch für Zufall.

20. Preisermittlung

Der Auftragnehmer ist auf Verlangen oder in jedem Fall ab einem Nettoauftragswert in Höhe von € 250.000,00 verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens mit der Auftragsbestätigung die von ihm vorgenommene Urkalkulation, die Grundlage des vereinbarten Preises ist, in einem geschlossenen Umschlag und versiegelten Umschlag zu übergeben.

Die Urkalkulationsunterlagen müssen alle für die Kalkulation relevanten Angaben, insbesondere die Mittellöhne, Material- und Hilfsmaterialqualitäten deren Mengen- und Stückkosten, der Maschinen- und Gerätedaten (z.B. Leistungsdaten, AfA u.a.), Erschweris-, Minder- und Mehrmengenzuschläge und Zuschläge für AGK, Wagnis & Gewinn etc. gesondert ausweisen. Es ist eine Aufgliederung von Lohn-, und Materialanteilen durchzuführen. Der kalkulatorische Mengenansatz ist ebenfalls zu hinterlegen.

Sind nach § 2 Nr. 3, 5, 6, 7 und/oder § 8 Abs. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze) spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Dies gilt auch für Subunternehmerleistungen.

Die Urkalkulation wird für die Dauer der gesamten Bauausführung bis zur Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung hinterlegt und ist anschließend auf Verlangen des Auftragnehmers vom Auftraggeber zurückzugeben. Zur Preisermittlung eventueller Nachtragsleistungen oder sonstigen Vergütungsstreitigkeiten kann der Auftraggeber den Umschlag mit der Urkalkulation jedoch im Beisein des Auftragnehmers öffnen. Verweigert sich der Auftragnehmer einer solchen Teilnahme oder nimmt der Auftragnehmer trotz einer mit angemessenem Vorlauf erfolgten Einladung nicht an einem solchen Termin teil, darf der Auftraggeber den Umschlag auch in Abwesenheit des Auftragnehmers öffnen und Kopien der maßgeblichen Positionen anfertigen. Im Anschluss an einen solchen Termin ist der Umschlag erneut zu verschließen und zu versiegeln.

Hält der Auftragnehmer die ihm nach dieser Ziffer obliegenden Verpflichtungen schuldhaft nicht ein, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % der Nettoauftragssumme (inkl. Nachträge und unter Berücksichtigung von Massenmehrungen und -änderungen entsprechend der Schlussrechnung).

Der Auftraggeber ist zur Geltendmachung der Vertragsstrafe auch berechtigt, wenn er sich dieses Recht bei der Abnahme nicht vorbehalten hat. Der Auftraggeber wird jedoch die Pönale spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

Sonstige Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf derartige Ansprüche angerechnet.

21. Vergütung

Hinsichtlich der Vergütung gelten die im Vertragstext nebst Anlagen getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen gilt – je nach vereinbarter Vergütungsart – Folgendes:

- Pauschalpreis

Soweit mit dem Auftragnehmer ein Pauschalpreis vereinbart ist, ist mit diesem alles abgegolten, was zur vollständigen, funktionsfähigen, betriebsbereiten, ordnungsgemäßen, bezugsfertigen und termingerechten Ausführung und Lieferung der Leistungen nach diesem Vertrag notwendig ist, auch wenn und soweit sich erforderliche Einzel- oder Nebenleistungen aus der Leistungsbeschreibung nebst Anlage und/oder den übrigen Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich ergeben sollten, jedoch zur Erreichung des vertraglich zugesagten Erfolges bei Vertragsabschluss erkennbar notwendig zu erbringen sind. Der Auftragnehmer trägt das Mengen- und Massenrisiko. Eine Vergütung über einen vereinbarten Pauschalpreis hinaus ist jedoch nur ausgeschlossen, soweit es zu keiner Leistungsänderung gem. Ziffer 16 kommt.

- Einheitspreis

Soweit mit dem Auftragnehmer eine Abrechnung nach Einheitspreisen vereinbart ist, kann der Auftragnehmer nur diejenigen Leistungen vergütet verlangen, die er tatsächlich erbracht hat. Die Feststellung der tatsächlich erbrachten Bauleistungen erfolgt durch ein Aufmaß. Verbindliche Massen werden erst durch das Aufmaß endgültig festgestellt; soweit in dem Leistungsverzeichnis bereits Massenangaben für Leistungspositionen angegeben sind, handelt es sich hierbei lediglich um unverbindliche Schätzungen, die keinerlei Vergütungsanspruch begründen.

Die vereinbarten Einheitspreise sind Festpreise; Lohn- und Materialgleitung sind nicht vereinbart.

Im Übrigen gilt § 2 Nr. 3 VOB/B. Ist in einem Fall des § 2 Nr. 3 VOB/B für den Auftragnehmer erkennbar, dass durch über 10 % hinausgehende Abweichung des Mengenansatzes nach oben oder unten Mehr- oder Minderkosten entstehen, die ausnahmsweise zu einem höheren oder niedrigeren Einheitspreis führen können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er eine solche Mitteilung, hat er den dem Auftraggeber daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn er nicht nachweisen kann, dass er dies nicht zu vertreten hat.

- Tag- oder Stundenlohnarbeiten

Tag- oder Stundenlohnarbeiten werden nur dann gesondert vergütet, wenn solche Arbeiten einschließlich der Verrechnungssätze ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden. § 2 Abs. 10 VOB/B findet insofern keine Anwendung. Im Falle einer solchen Vereinbarung von Stundenarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze, unabhängig von der Zahl der geleisteten Stunden.

22. Keine Vergütung für im Auftrag Dritter erbrachter Leistungen

Der Auftragnehmer kann im Übrigen gegenüber dem Auftraggeber keine Ansprüche für Leistungen geltend machen, welche er im Auftrag Dritter erbracht hat.

23. Freistellung von Ansprüchen Dritter

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer schuldhaften Verletzung seiner vertraglichen Pflichten beruhen.

24. Abrechnung / Rechnungslegung / Schlussrechnung / Zahlung

Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger und die dort angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Geleistete Anzahlungen / Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Ebenso ist die Steuernummer anzugeben.

Sofern im Zeitpunkt des Rechnungsausgleichs keine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b Abs. 1 S. 1 EStG vorliegt, wird auf Grund des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe ein Steuerabzug in Höhe von 15 % der Gegenleistung im Sinne von § 48 EStG vorgenommen und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abgeführt.

Zur Abdeckung des dadurch entstehenden Buchungsmehraufwands ist der Auftraggeber berechtigt, eine Aufwandsersatzpauschale in Höhe von € 100,00 von der Rechnung des Auftragnehmers in Abzug zu bringen. Weitergehende Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen bleiben unberührt.

Bei Verträgen, deren Vergütung über Einheitspreise erfolgt, sind der Rechnung die Unterlagen über die Aufmaße in prüffähiger Form mit vollständigen Angaben zur Positionsnummer im Leistungsverzeichnis, exakter Maßlinien- und Maßwertangaben (Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte mit drei Stellen nach dem Komma), genauer Bestimmung der Örtlichkeiten, der Baumaßnahmen (z.B. Gebäude, Vermessungskote, Kilometrierung) beizufügen.

Die Frist zur Einreichung der Schlussrechnung durch den Auftragnehmer beim Auftraggeber richtet sich nach § 14 Nr. 3 VOB/B. Die Schlussrechnung wird 30 Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung beim Auftraggeber und förmlicher Abnahme durch den Auftraggeber zur Zahlung fällig.

Vereinbarte Skontoabzüge gelten sowohl für Abschlagszahlungen als auch für die Schlusszahlung. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung von Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen; solche Preisnachlässe gelten auch für Mehrvergütungsansprüche aus Leistungsänderungen gem. Ziffer 16.

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

25. Forderungsabtretung / Aufrechnung

Der Auftragnehmer ist - unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gem. § 354a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber nicht

berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen Zahlungsforderungen des Auftragnehmers mit fälligen, gegen den Auftragnehmer gerichteten Zahlungsansprüchen der Konzerngesellschaften RWE AG, RWE Power Aktiengesellschaft (Essen), RWE Supply & Trading GmbH (Essen), GFV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH, RWE Generation SE, RWE Offshore Wind GmbH, RWE Renewables Europe & Australia GmbH, RWE Renewables Americas, LLC und/oder deren konzernverbundenen Unternehmen ganz oder teilweise aufzurechnen.

26. Aufmaß

Ein etwaig erforderliches Aufmaß ist von den Vertragsparteien entsprechend § 14 Nr. 2 VOB/B ausschließlich gemeinschaftlich zu erstellen und schriftlich zu protokollieren.

Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll vom Auftragnehmer zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen oder Abnahmen.

Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt nicht als Anerkenntnis. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

27. Abnahme

Nach ordnungsgemäßer Erbringung der geschuldeten Gesamtleistung führen Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam eine förmliche Abnahme mit Protokoll, welches von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist, durch. Das Abnahmeprotokoll kann die Bestellung jedoch weder ändern noch ergänzen. Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich mitzuteilen und die Abnahme mit einer Vorlaufzeit von 24 Werktagen zu verlangen.

Liegen ausschließlich unwesentliche Mängel vor, darf der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

§ 12 VOB/B findet keine Anwendung.

Auch Mängelbeseitigungsarbeiten nach erfolgter Abnahme sind förmlich abzunehmen.

28. Übergabe von Unterlagen durch den Auftragnehmer

Bei der förmlichen Abnahme sind dem Auftraggeber die aktuell gültigen Bestands- und Revisionsunterlagen sämtlicher baulichen und technischen Anlagen, die entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen von ihm geliefert oder erstellt wurden, zu übergeben. Dazu zählen insbesondere

- alle Ausführungspläne,
- alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen und hierfür besonders bestimmten Stellen, insbesondere Abnahmebescheinigungen des TÜV oder auf Wunsch des Auftraggebers einer gleichwertigen zugelassenen Institution für diejenigen Anlagen, die einer solchen Bescheinigung bedürfen,

- alle durch staatliche Stellen geforderten Nachweise über Eigenschaften von Baustoffen sowie sonstigen Materialien und Einbauten,
- die Protokolle der Schlussabnahmebegehungen des Bauordnungsamtes,
- alle Bedienungs-, Wartungs-, Pflegeanleitungen und Handbücher für alle technischen Anlagen.

29. Mängelhaftung

Die Ansprüche auf Mängelhaftung für Bauleistungen richten sich nach der VOB/B, soweit nachstehend keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, seine Mängelansprüche gegen seine Subunternehmer oder sonstige am Bau Beteiligte abzutreten.

Für die Mängelhaftung werden folgende Fristen vereinbart:

- 10 Jahre für Dachdeckungs- und Dacheindichtungsarbeiten jeglicher Art, sowohl für das Material als auch für die Verarbeitung einschließlich aller Anschlüsse an anderen Bauteilen, Fugen usw., einschließlich eventueller Arbeiten mit kleinformatischen Blechabdeckungen;
- 5 Jahre für alle übrigen Bau- und sonstigen Leistungen und Bauteile aus dem Vertrag einschließlich der Funktionen des gesamten Bauwerks, einzelner Bauteile und der technischen Anlagen, soweit diese nicht der 2-jährigen Verjährung unterliegen;
- 2 Jahre für alle drehenden und sich bewegenden Teile, Motoren, Pumpen und Verschleißteile sowie alle Leuchtmittel, alle elektronischen Bauteile und Anwachungsgarantie für alle Pflanzen.

Die Mängelhaftungsfrist beginnt mit der förmlichen Abnahme der gesamten Leistung. Die Parteien werden rechtzeitig, spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Mängelhaftungsfrist, eine gemeinsame Begehung zur Feststellung etwaiger Mängel durchführen. Etwaige, bei den Begehungen festgestellte Mängel muss der Auftragnehmer unverzüglich auf seine Kosten beseitigen.

An die vorgenannte Mängelhaftungszeit schließt sich eine sechsmonatige Verjährungsfrist an. Diese Verjährungsfrist soll den Parteien Gelegenheit geben, sich über den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Beseitigung von in der Mängelhaftungsfrist aufgetretenen Mängeln zu verständigen bzw. Zeit für eine alternative Problemlösung, z.B. die Minderung, geben, ohne dass zur Vermeidung einer Verjährung dieser Ansprüche die Gerichte angerufen werden müssen.

Auf diese Verjährungsfrist finden die gesetzlichen Regeln über die Hemmung und den Neubeginn der Verjährung Anwendung.

30. Rücktrittsrechte

Der Auftraggeber ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn:

- eine zur Errichtung des Gesamtobjekts notwendige behördliche Genehmigung nicht oder nicht wie beantragt erteilt wird,
- durch Dritte gegen eine für die Leistung erforderliche Baugenehmigung Widerspruch eingelegt und der Widerspruch nicht innerhalb von 12 Monaten nach Einlegung zurückgenommen oder rechtskräftig zu rückgewiesen ist,
- die für die Leistung erforderliche Baugenehmigung aufgehoben wird,
- der Auftragnehmer eine wesentliche Pflicht aus dem Vertrag verletzt,

- der Vergütungsanspruch ganz oder teilweise gepfändet wird und diese Pfändung seitens des Auftragnehmers nicht binnen drei Monaten zur Aufhebung gebracht wird.

31. Rücktritt / Kündigung bei Kartellrechtsverstößen

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurück zu treten, wenn sich der Auftragnehmer zu Lasten vom Auftraggeber nachweislich an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat. Im Fall einer fristlosen Kündigung hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf einen den bereits mangelfrei erbrachten Liefer- und Leistungsumfang entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung. Im Falle des Rücktritts finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

32. Haftung für Kartellrechtsverstöße

Sollte der Auftragnehmer in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen sich vor Abschluss dieses Vertrages nachweislich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt haben und/oder vor oder nach Abschluss dieses Vertrages marktmissbräuchlich handeln, so hat er einen von den sonstigen Haftungsregelungen unabhängigen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15% des Auftragswertes zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde. Sonstige Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen, Empfehlungen oder Verabredungen mit anderen Bietern/Bewerbern über

- die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten einschließlich Gebietsabsprachen,
- die zu fordernden Preise sowie Gewinnabsprachen oder
- Liefermengen.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

33. Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Bauausführung eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen. Diese Versicherung muss auch das Risiko wegen mangelhafter Erbringung von Planungs- bzw. Bauüberwachungsleistungen einschließen, soweit der Auftragnehmer mit entsprechenden Leistungen beauftragt ist. Der Auftragnehmer wird den Versicherungsschutz seiner Haftpflichtversicherung von dem Beginn der von ihm zu erbringenden Leistung an bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrechterhalten.

Die Deckungssummen müssen für die Dauer des Versicherungsschutzes auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle je Versicherungsjahr maximiert sein, d.h. der Versicherungsschutz muss mindestens für zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr jeweils in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die Deckungssummen der vom Auftragnehmer abzuschließenden Haftpflichtversicherung betragen je Versicherungsfall mindestens

- € 5 Mio. für Personenschäden und
- € 5 Mio. für Sach- und Vermögensschäden.

Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.

Das Bestehen der Haftpflichtversicherung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber durch Übergabe eines geeigneten Versicherungszertifikates (welches auch die Bestätigung über Versicherungsschutz für Planungs- und Bauüberwachungsleistungen enthält) auf Verlangen des Auftraggebers nachweisen. Das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber auf dessen Wunsch jederzeit erneut nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer das Bestehen der Haftpflichtversicherung nicht zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt und auch nicht innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach, ist er nicht berechtigt, mit der Bauausführung zu beginnen oder fortzufahren. Etwaige sich hieraus ergebende Bauverzögerungen hat der Auftragnehmer zu vertreten.

34. Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden umweltschutz-, abfall- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie die Beförderungsvorschriften nach Gefahrgutbeförderungsgesetz und seiner untergesetzlichen Regelung. Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

Soweit nicht einzelvertraglich anders geregelt, ist der Auftragnehmer für die im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Bestellung bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle, wie z. B. Verpackungsmaterialien, Materialreste, Verschnitt etc., verantwortlich. Der Auftragnehmer sichert mit der Annahme der Bestellung zu, dass er die bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seiner untergesetzlichen Regelung (u.a. Nachweisverordnung, Gewerbeabfallverordnung) sowie der Landesabfallgesetze und Satzungen der Kommunen, des Gefahrgutrechts, z. B. der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), jeweils in ihren gültigen Fassungen unverzüglich ordnungsgemäß entsorgt.

Der Auftraggeber kann Prüfungen zur Feststellung durchführen, ob der Auftragnehmer oder Subunternehmer seinen öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Pflichten nachgekommen ist. Hierzu kann der Auftraggeber u.a. Einsicht nehmen in die vom Auftragnehmer bzw. dessen Subunternehmer nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu führenden Nachweisbücher und in den Genehmigungsbescheid der angefahrenen Anlage. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber weiter auf deren Verlangen insbesondere über die Beförderung, geeignete Fahrzeuge, Transportwege und Standorte der jeweiligen Anlagen bzw. der Lagerorte, im Voraus zu unterrichten.

Bei der Lieferung von Gefahrstoffen oder gefahrstoffhaltigen Produkten an den Auftraggeber, die der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) unterliegen, sind dem Angebot/der Lieferung die aktuellen, max. 2 Jahre alten Sicherheitsdatenblätter entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Verbindung mit § 6 GefStoffV (Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung) in deutscher Sprache beizufügen. Bei einer Änderung der Zusammensetzung oder neuen Erkenntnissen über die Auswirkung der Stoffe/Zubereitungen auf Mensch und

Umwelt oder bei Änderung der Gefahrgutvorschriften hat der Auftragnehmer umgehend unter Angabe der Bestellnummer, der Bestellposition sowie der Materialnummer dem Auftraggeber ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt zuzusenden. Die Lieferung der Sicherheitsdatenblätter gehört zum vereinbarten Leistungsumfang; die insoweit entstehenden Kosten des Auftragnehmers sind in den Preisen enthalten.

Maschinen, die unter die 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit einer Betriebsanleitung zu liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind dem Auftraggeber auszuhändigen. Nicht verwendungsfertige Maschinen sind mit einer Einbauerklärung zu liefern.

Ergänzend gelten die beim Auftraggeber geltenden Zusatzbedingungen zum Thema Entsorgung (AEB) und Arbeitssicherheit (AZB).

35. Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Der Auftragnehmer erteilt bereits jetzt seine Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers aus diesem Vertrag, soweit die Übertragung auf ein mit der RWE AG verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG erfolgt.

36. Referenzen / Werbung / Fotografien

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen des Auftraggebers sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers untersagt.

37. Geheimhaltungspflicht

Der Auftragnehmer, sein eigenes, sowie das Personal seiner Subunternehmer sind verpflichtet, alle nicht in der Öffentlichkeit ohnehin zugänglichen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden (auch z. B. der Termin/Zeitraum einer Revision oder einer Maßnahme) als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Alle Mitarbeiter, auch die der Subunternehmer des Auftragnehmers sind entsprechend zu verpflichten.

38. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) einzuhalten. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird der Auftragnehmer personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung des Auftraggebers verarbeiten. Für den Fall einer Auftragsverarbeitung wird hierzu eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Der Auftragnehmer wird die personenbezogenen Daten, die er vom Auftraggeber erhält, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO vor dem Zugriff unberechtigter Dritter schützen. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei

Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

Informationen, die von dem Auftraggeber übergeben werden, dürfen nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, der Auftraggeber erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

39. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern / Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Essen, soweit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.